



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZR 3/18

vom

9. Februar 2021

in der Patentnichtigkeitssache

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 2021 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bacher, die Richter Dr. Grabinski und Hoffmann, die Richterin Dr. Kober-Dehm und den Richter Dr. Rensen

beschlossen:

Der Schriftsatz der Beklagten vom 21. Dezember 2020 gibt keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

Gründe:

1 I. Mit Urteil vom 4. Februar 2020 hat der Senat das Streitpatent,
dessen Inhaberin die Beklagte ist, in dem von der Klägerin beantragten Umfang
für nichtig erklärt.

2 Hiergegen hat sich die Beklagte mit einer Anhörungsrüge gewandt, die der
Senat mit Beschluss vom 17. November 2020 zurückgewiesen hat. Der
Beschluss ist am 1. Dezember 2020 zur Geschäftsstelle gelangt. Die Rechts-
pflegerin hat am 2. Dezember 2020 die Zustellung an die Parteien verfügt. Die
Ausfertigungen wurden am 21. Dezember 2020 versandt.

3 In einem Schriftsatz vom 21. Dezember 2020 hat die Beklagte die
Auffassung vertreten, dass die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen sei,
weil seit der Verhandlung in der Hauptsache mehr als fünf Monate vergangen
seien.

4 II. Eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung ist nicht
veranlasst.

5 1. Der Senat konnte den Schriftsatz bei der Entscheidung über die
Anhörungsrüge nicht berücksichtigen, weil der Beschluss vom 17. November
2020 bei Eingang des Schriftsatzes bereits auf den Weg zu den Parteien
gebracht worden war.

6 2. Unabhängig davon gelten die für die Absetzung eines Urteils
maßgeblichen Fristen nicht für die Entscheidung über eine Anhörungsrüge.

7

Die Entscheidung über eine Anhörungsrüge dient nicht dazu, den Inhalt der mündlichen Verhandlung nochmals umfassend zu würdigen. Zu entscheiden ist über die Frage, ob das Gericht das Vorbringen der betroffenen Partei in der gebotenen Weise berücksichtigt hat. Diese Entscheidung muss nicht zwingend durch diejenigen Richter ergehen, die an der Ausgangsentscheidung mitgewirkt haben (BGH, Beschluss vom 28. Juli 2005 - III ZR 443/04, NJW-RR 2006, 63, 64). Erst recht ist es nicht erforderlich, dass sie innerhalb von fünf Monaten nach der mündlichen Verhandlung ergeht, die der Ausgangsentscheidung vorausgegangen ist.

Bacher

Grabinski

Hoffmann

Kober-Dehm

Rensen

Vorinstanz:

Bundespategericht, Entscheidung vom 07.11.2017 - 5 Ni 31/16 -